

# Satzung der SonnErden eG

## Präambel

Ziel der Genossenschaft ist die Förderung eines gesunden, nachhaltigen und mehrgenerationalen Lebens, Lernens und Arbeitens. Die Genossenschaft richtet hierfür Orte ein, die Menschen ein Zuhause, einen Arbeits- und Lernort, Erholungs- oder Entfaltungsraum geben: Orte, die eine gedeihliche Entwicklung von Körper, Seele und Geist fördern. Gemeinschaftlich planen, errichten, kaufen, betreiben und unterhalten die Genossenschaftsmitglieder hierfür Lebens-, Lern- und Arbeitsstätten. Die Genossenschaft soll in verschiedenen Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, soziale und geistige Entwicklung, Gesundheit, Ernährung, Gastronomie, Gartenbau, Freizeit, Wohnen und Spiel, ein sich wechselseitig unterstützendes Miteinander zwischen Bewohnenden, Nutzenden und Gästen ermöglichen.

Als geistigen Kompass gibt sich die Genossenschaft folgendes mit auf den Weg: "Suchet das wirklich praktische materielle Leben, aber suchet es so, dass es euch nicht betäubt über den Geist, der in ihm wirksam ist. Suchet den Geist, aber suchet ihn nicht in übersinnlicher Wollust, aus übersinnlichem Egoismus, sondern suchet ihn, weil ihr ihn selbstlos im praktischen Leben, in der materiellen Welt anwenden wollt. Wendet an den alten Grundsatz: «Geist ist niemals ohne Materie, Materie niemals ohne Geist» in der Art, dass ihr sagt: Wir wollen alles Materielle im Lichte des Geistes tun, und wir wollen das Licht des Geistes so suchen, dass es uns Wärme entwickle für unser praktisches Tun." Rudolf Steiner

## §1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt „SonnErden eG“.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Gersfeld.

## §2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung. Außerdem ist Zweck der Genossenschaft die Förderung der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, der Grundstücksgestaltung und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.
- (4) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten unterzeichneten schriftlichen Beitrittserklärung über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Mitglieder in der Genossenschaft können werden:
  - a) natürliche Personen,
  - b) Personenhandelsgesellschaften sowie
  - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (3) Ein Bewerber/Eine Bewerberin kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied im Sinne von § 8 Abs. 2 GenG zugelassen werden. Über die Höchstzahl der investierenden Mitglieder sowie über die Höchstzahl der weiteren Geschäftsanteile, die durch ein investierendes Mitglied übernommen werden können, beschließt die Mitgliederversammlung. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste gesondert zu führen und als solche zu kennzeichnen. Ein investierendes Mitglied kommt für die Förderung durch die Genossenschaft nicht in Betracht. Investierende Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung,
  - b) Tod,
  - c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
  - e) Ausschluss.

### **§4 Kündigung**

- (1) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens 3 Monate vorher schriftlich zugehen.
- (2) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG.

### **§5 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit mit Zustimmung des Vorstands durch schriftliche Vereinbarung einem Anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerbende Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerbende beteiligt ist, oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

### **§6 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

- (1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den/die Erben fortgesetzt. Sie endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in

dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§7 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seinen Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft bleibt oder die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt.  
Als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,
    - wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,
    - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt.
  - b) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
  - c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung. Für die Beschlussfähigkeit müssen 4/5 der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats anwesend sein. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 4/5. Vor der gemeinsamen Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats muss das Mitglied angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

## **§8 Auseinandersetzung**

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Auch die Kündigung von freiwillig übernommenen Genossenschaftsanteilen hat nach Ablauf der Kündigungsfrist die Auseinandersetzung gem. Abs. 2 und 3 hinsichtlich der gekündigten Genossenschaftsanteile zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied in achtzehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Eine Verlustbeteiligung beim Ausscheiden ist ausgeschlossen.

## **§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
  - b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
  - c) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben,
  - d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und die Bemerkungen des Aufsichtsrats zu verlangen,
  - e) auf der Mitgliederversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
  - f) eine Mitgliederversammlung einzuberufen oder eine Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen,
  - g) das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen und
  - h) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgerechten Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
  - b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
  - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
  - d) eine Änderung der Anschrift und E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen, dies kann auch auf elektronischem Wege geschehen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie drei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich, virtuell oder in Form des elektronischen Umlaufverfahrens abgehalten werden. Auch Stimmabgabe und Anwesenheit kann elektronisch oder virtuell und im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 2/3 der Stimmen beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied mit Ausnahme der investierenden Mitglieder hat eine Stimme.
- (5) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften deren Mitarbeiter sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (7) Die Beschlüsse werden gem. §47 GenG protokolliert. Sie sind zu nummerieren und zusätzlich von einem anwesenden Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.

- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Sie bestimmt jeweils ihre Anzahl und Amtszeit.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.

## **§11 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung**

- (1) Bevor ein Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst wird, soll versucht werden Einvernehmen zu erreichen. Ansonsten beschließt und wählt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist. Näheres kann die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Bei jeder Beschlussfassung wird mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe abgestimmt:
  1. Ja,
  2. Nein, Veto oder
  3. Enthaltung (die Enthaltung bleibt bei der Stimmberechnung außen vor - auch ein einstimmiger Beschluss mit Enthaltungen ist möglich).Vor der Abstimmung soll die Gelegenheit gegeben werden Bedenken zu äußern, um diese auszuräumen.
- (3) Weitere Details zum Abstimmungsverfahren regeln Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

## **§12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand wird auf max. 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung der Genossenschaft berechtigt.
- (4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) Abweichungen vom Wirtschaftsplan durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die das Jahresergebnis um mehr als 10% beeinflussen,
  - b) die Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - c) die Erteilung einer Prokura und Anstellungsverträge mit Prokuristinnen,
  - d) Geschäfte, deren Wert 10.000€ übersteigen und für wiederkehrende Leistungen (berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung) soweit sie nicht ausdrücklich im Haushaltsplan aufgeführt sind oder andere in einem Zusammenhang stehende Geschäfte von insgesamt 30.000€.
- (6) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung für
  - a) den Wirtschaftsplan des Folgejahres,

- b) Geschäftsordnungsbeschlüsse,
  - c) die Grundsätze der Siedlungsentwicklung und ihre zeitliche Durchführung, der Vergabe von Wohnungen und die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft, der Veräußerung, Errichtung und Betreuung von Wohn- und Gewerbeflächen.
- (7) Die Haftung des Vorstandes wird für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

## §13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat wird auf max. 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (6) Die Haftung des Aufsichtsrates wird für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

## §14 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 500,- €. Der Pflichtanteil beträgt
 

a) für investierende Mitglieder (gem. § 3 Abs 3)	1 Anteil = 500,00 €;
b) für nutzende Mitglieder (gem. § 3 Abs 2)	1 Anteil = 500,00 €.

Er ist binnen vier Wochen in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann für die weiteren Pflichtanteile Ratenzahlung genehmigen, wenn auch der Aufsichtsrat zustimmt. Von den weiteren Pflichtanteilen müssen mindestens 10% binnen vier Wochen einbezahlt werden. Innerhalb von 24 Monaten müssen 100% der Pflichtanteile eingezahlt sein.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Anzahl der Pflichtanteile, so besteht für Mitglieder, die diesem Beschluss widersprechen, ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (3) Die Mitglieder können sich mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Wohnraum abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Der Vorstand schließt mit den Mitgliedern eine Vereinbarung über die Einzahlung dieser Anteile ab.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme von Mitgliedsbeiträgen beschließen.

## **§15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

- (1) Über den sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen Verlust
  - a) aus Rücklagen decken,
  - b) auf neue Rechnung vortragen oder
  - c) auf die Mitglieder verteilen.Bei einem Gewinn kann sie diesen
  - a) in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen,
  - b) auf neue Rechnung vortragen oder
  - c) diesen nach Zuführung in die Rücklagen an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (4) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## **§16 Ausschluss der Nachschusspflicht**

- (1) Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

## **§17 Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des ersten buchungspflichtigen Geschäftsvorfalles bis 31.12.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung) aufzustellen.

## **§18 Schiedsgericht**

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Genossenschaftsmitgliedern und der Genossenschaft, zwischen Genossenschaftsmitgliedern und Organen der Genossenschaft sowie von Organen untereinander werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.
- (2) Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

- (3) Von den Mitgliedern ist mit der Genossenschaft ein Schiedsvertrag abzuschließen.
- (4) Dieser Schiedsvertrag regelt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und seine Arbeitsweise.
- (5) Der Text des Schiedsvertrages ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (6) Mitglieder, die den Schiedsvertrag in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung nicht unterzeichnen, sind auszuschließen.

## **§19 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der „Homepage der SonnErden e.G.“.